

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/30220]

15 APRIL 2018. — Wet houdende hervorming van het ondernemingsrecht. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 20, 252 en 253 van de wet van 15 april 2018 houdende hervorming van het ondernemingsrecht (*Belgisch Staatsblad* van 27 april 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/30220]

15 AVRIL 2018. — Loi portant réforme du droit des entreprises. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 20, 252 et 253 de la loi du 15 avril 2018 portant réforme du droit des entreprises (*Moniteur belge* du 27 avril 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/30220]

15. APRIL 2018 — Gesetz zur Reform des Unternehmensrechts — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 20, 252 und 253 des Gesetzes vom 15. April 2018 zur Reform des Unternehmensrechts.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. APRIL 2018 — Gesetz zur Reform des Unternehmensrechts

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderung des Zivilgesetzbuches*

Art. 2 - In Buch 3 Titel 3 Kapitel 6 des Zivilgesetzbuches wird ein Abschnitt 2/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2/1 - Beweis durch und gegen Unternehmen“.

Art. 3 - In Abschnitt 2/1, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 1348*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 1348*bis* - Beweis durch und gegen Unternehmen

§ 1 - Der Beweis zwischen oder gegenüber Unternehmen, wie in Artikel I.1 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches definiert, kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Absatz 1 ist nicht auf Unternehmen anwendbar, wenn sie beabsichtigen, Beweise gegen eine Partei vorzubringen, die kein Unternehmen ist. Parteien, die kein Unternehmen sind und Beweise gegen ein Unternehmen vorbringen möchten, können dies mit allen rechtlichen Mitteln tun.

Absatz 1 ist auch nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Unternehmen betreiben, anwendbar, was den Nachweis von Rechtshandlungen betrifft, die offensichtlich unternehmensfremd sind.

§ 2 - Die Buchhaltung eines Unternehmens kann vom Richter zugelassen werden, um als Beweis zwischen Unternehmen zu dienen.

Die Buchhaltung eines Unternehmens hat keine Beweiskraft gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, außer was die Bestimmungen über den Eid betrifft.

Die Buchhaltung eines Unternehmens hat diesem Unternehmen gegenüber Beweiskraft. Die Buchhaltung darf nicht zum Nachteil des Unternehmens aufgeteilt werden.

§ 3 - Der Richter kann, auf Antrag oder von Amts wegen, im Laufe eines Verfahrens anordnen, dass ein Unternehmen einen Teil oder die gesamte Buchhaltung in Bezug auf den zu behandelnden Rechtsstreit vorlegt. Der Richter kann außerdem Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der betreffenden Belege auferlegen.

§ 4 - Eine von einem Unternehmen angenommene Rechnung hat Beweiskraft diesem Unternehmen gegenüber.“

KAPITEL 3 - *Abänderung des Strafgesetzbuches*

Art. 4 - In Artikel 489 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1997 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. August 2017, werden die Wörter „Artikel XX.1 § 1“ durch die Wörter „Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

KAPITEL 4 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 5 - In Artikel 85 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, werden die Wörter „Präsidenten der Handelsrichter“ durch die Wörter „Präsidenten der Unternehmensrichter“ ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 203 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1998, 10. April 2014 und 8. Mai 2014, werden die Wörter "von den repräsentativen Berufsverbänden oder den repräsentativen berufsübergreifenden Verbänden für Handel oder Industrie" durch die Wörter "von den repräsentativen Berufsorganisationen beziehungsweise -verbänden oder den repräsentativen berufsübergreifenden Organisationen beziehungsweise Verbänden einschließlich einer Kammer, eines Instituts von Freiberuflern oder einer anderen repräsentativen Berufsvereinigung oder berufsübergreifenden Vereinigung der Industrie oder des Vereinigungswesens" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 205 desselben Gesetzbuches werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt ersetzt:

"Um zum effektiven oder stellvertretenden Unternehmensrichter ernannt werden zu können, muss der Bewerber das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und während mindestens fünf Jahren ehrenvoll ein Unternehmen mit Hauptniederlassung in Belgien geleitet oder entweder an der Leitung eines solchen Unternehmens oder an der Geschäftsführung einer repräsentativen Berufsorganisation oder berufsübergreifenden Organisation beziehungsweise eines repräsentativen Berufsverbandes oder berufsübergreifenden Verbandes einschließlich einer Kammer, eines Instituts von Freiberuflern oder einer anderen repräsentativen Berufsvereinigung oder berufsübergreifenden Vereinigung der Industrie oder des Vereinigungswesens teilgenommen haben oder Erfahrung in Betriebsführung und Buchführung haben.

Für folgende Personen wird davon ausgegangen, dass sie an der Geschäftsführung eines Unternehmens teilnehmen:

1. wenn es eine offene Handelsgesellschaft betrifft: die Gesellschafter,
2. wenn es eine Kommanditgesellschaft betrifft: die Komplementäre,
3. wenn es andere juristische Personen betrifft: die Verwalter oder Geschäftsführer,
4. Personalmitglieder, die im Unternehmen eine leitende Funktion ausüben,
5. wenn es eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit betrifft: die Gesellschafter mit Ausnahme derjenigen, die ihre Haftung beschränkt haben,
6. Freiberufler,
7. Landwirte, natürliche Personen.

Für Verwalter, Geschäftsführer und alle Personen, die auf Dauer eine leitende Funktion in einer repräsentativen Berufsorganisation oder berufsübergreifenden Organisation beziehungsweise in einem repräsentativen Berufsverband oder berufsübergreifenden Verband einschließlich einer Kammer, eines Instituts von Freiberuflern oder einer anderen repräsentativen Berufsvereinigung oder berufsübergreifenden Vereinigung der Industrie oder des Vereinigungswesens ausüben, wird davon ausgegangen, dass sie an der Leitung dieser Organisation beziehungsweise dieses Verbandes teilnehmen."

Art. 8 - In Artikel 300 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Mai 2014 und 4. Mai 2016, werden zwischen den Wörtern "wie die effektiven Richter" und den Wörtern ", mit Ausnahme" die Wörter ", außer was die Ausübung des Rechtsanwalts- oder Notarberufs und die Tätigkeiten, die ihnen dadurch erlaubt sind, betrifft" eingefügt.

Art. 9 - In Artikel 569 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2017, wird Nr. 9 aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 573 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt: "Das Unternehmensgericht erkennt in erster Instanz über Streitfälle zwischen Unternehmen, wie in Artikel I.1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt, die nicht in die besondere Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane fallen und sich, was natürliche Personen betrifft, auf Handlungen beziehen, die offensichtlich nicht unternehmensfremd sind."

2. In Absatz 2 werden die Wörter "in Absatz 1 Nr. 1" durch die Wörter "in Absatz 1" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 574 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. über Streitfälle in Bezug auf eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, Stiftung oder Gesellschaft, mit Ausnahme einer Miteigentümergeinschaft, sowie über Streitfälle zwischen ihren ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaftern oder Mitgliedern in Bezug auf die betreffende Gesellschaft, Stiftung oder Vereinigung,"

2. Die Nummern 6 und 10 werden aufgehoben.

3. Der Artikel wird durch eine Nr. 20 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"20. über Streitfälle mit Bezug auf Wechsel und Eigenwechsel."

Art. 12 - In Artikel 587 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird Nr. 6 aufgehoben.

Art. 13 - Artikel 703 desselben Gesetzbuches, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Ist eine Gruppe ohne Rechtspersönlichkeit in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen, genügt der Vermerk ihrer Bezeichnung und ihres Sitzes, die in ihren Daten bei der Zentralen Datenbank enthalten sind, um bei einem Rechtsstreit in Bezug auf die gemeinsamen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gruppe die Identität ihrer gemeinsamen Gesellschafter nachzuweisen.

Enthält der Eintrag in der Zentralen Datenbank ebenfalls Identifizierungsdaten eines Generalbevollmächtigten, kann die Gruppe in einem oben genannten Rechtsstreit als Kläger oder als Beklagter vor Gericht treten und über diesen Bevollmächtigten persönlich erscheinen, was Gesellschaften betrifft, unbeschadet der Anwendung von Artikel 36 Nr. 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, jedoch ausschließlich, um als Beklagter vor Gericht zu treten."

Art. 14 - In Artikel 1034ter Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. August 1992, werden die Wörter "seine Eintragung in das Handels- beziehungsweise Handwerksregister" durch die Wörter "seine Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen" ersetzt.

Art. 15 - Artikel 1193 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 1981, 8. August 1997, 15. Mai 2009, 25. April 2014 und 11. August 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 1193 - Der Verkauf der unbeweglichen Güter erfolgt in allen vorerwähnten Fällen auf die für gewöhnliche öffentliche Verkäufe unbeweglicher Güter gebräuchliche Weise, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 1193bis und 1193ter.

Die Zuschlagserteilung erfolgt in einer einzigen Sitzung, entmaterialisiert oder nicht, durch Versteigerung. Die Artikel 1589 und 1590 sind auf diese Zuschlagserteilung anwendbar. Die Gebote können in Form einer physischen Präsenz oder in entmaterialisierter Form abgegeben werden. In den Verkaufsbedingungen werden die Weise der Abgabe, die Bedingungen und die Frist für die Abgabe der Gebote angegeben. Bei einem entmaterialisierten öffentlichen Verkauf schlägt der Notar das Gut binnen einem Zeitraum von höchstens zehn Werktagen ab Ende der Gebotsabgabe zu. Die Zuschlagserteilung erfolgt an ein und demselben Tag durch die Online-Mitteilung des berücksichtigten Höchstgebots einerseits und durch die Erstellung einer Urkunde, durch die das berücksichtigte Höchstgebot sowie die Zustimmung des Antragstellers und des Ersteigerers festgestellt werden, andererseits.

In den Verkaufsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Zuschlagserteilung unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass der Ersteigerer eine Finanzierung erhält. In den Verkaufsbedingungen werden die Modalitäten dieser Bedingung festgelegt. Die Person, die den Kauf unter dieser aufschiebenden Bedingung getätigt hat, trägt, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, die Kosten, die im Hinblick auf eine Zuschlagserteilung innerhalb der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Grenzen entstanden sind.

Vor der Zuschlagserteilung kann der beurkundende Notar, gegebenenfalls nach Gutachten eines von ihm bestimmten Sachverständigen, die Höhe des Ausgangspreises festlegen.

Der Bieter, der zu Beginn der Sitzung als erstes Angebot einen Betrag vorschlägt, der dem Ausgangspreis entspricht oder ihn übersteigt, erhält eine Vergütung von einem Prozent seines ersten Angebots. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Wenn niemand den Betrag des Ausgangspreises bietet, schlägt der Notar ein erstes Angebot durch degressive Versteigerung vor, wonach der Verkauf im Wege der Versteigerung meistbietend fortgesetzt wird.

Wenn der beurkundende Notar keinen Ausgangspreis festsetzt, kann er dem ersten Bieter eine Prämie gewähren. Diese Prämie beträgt ein Prozent des gebotenen Betrags. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Die in den Absätzen 5 und 7 erwähnten Prämien werden als Gerichtskosten im Sinne von Artikel 17 des Hypothekengesetzes angesehen.“

Art. 16 - *[Abänderung des französischen Textes von Artikel 1193ter desselben Gesetzbuches]*

Art. 17 - Artikel 1582 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013 und ersetzt durch das Gesetz vom 11. August 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 1582 - In den von dem bestellten Notar ausgefertigten Verkaufsbedingungen ist der Tag des Verkaufs oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, das Anfangs- und das Enddatum der Gebotsabgabe und die Überweisung des Erlöses zugunsten der Gläubiger vermerkt.

Die zu treffenden Bekanntmachungsmaßnahmen werden angegeben. In dieser Bekanntmachung wird nicht vermerkt, dass es sich um einen Zwangsverkauf handelt.

Die eingetragenen Hypothekengläubiger oder die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, diejenigen, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen, sowie der Schuldner werden mindestens einen Monat vor der Abgabe des ersten Gebots angemahnt, diese Verkaufsbedingungen einzusehen und den Verkauf zu verfolgen.

Sind die Verkaufsbedingungen Gegenstand von Streitigkeiten, sind diese nur annehmbar, wenn sie dem Notar binnen acht Tagen nach der Anmahnung vorgelegt werden. Der Notar erstellt darüber ein Protokoll und setzt alle Verrichtungen aus.

Nachdem der Notar eine Ausfertigung des Protokolls bei der Kanzlei hinterlegt hat, bestimmt der Richter Tag und Uhrzeit für die Prüfung und Regelung der Streitigkeiten, wobei die Parteien vorab angehört oder auf Betreiben des Greffiers per Gerichtsbrief vorgeladen werden. Gegebenenfalls legt der Richter eine Frist für die Zuschlagserteilung fest. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.“

Art. 18 - Artikel 1587 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2009 und ersetzt durch das Gesetz vom 11. August 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 1587 - Die Zuschlagserteilung erfolgt auf die gemäß den örtlichen Gepflogenheiten festgelegte Weise. Sie erfolgt binnen sechs Monaten nach dem in Artikel 1580 vorgesehenen Beschluss.

Die Zuschlagserteilung erfolgt in einer einzigen Sitzung, entmaterialisiert oder nicht, durch Versteigerung. Die Artikel 1589 und 1590 sind auf diese Zuschlagserteilung anwendbar. Die Gebote können in Form einer physischen Präsenz oder in entmaterialisierter Form abgegeben werden. In den Verkaufsbedingungen werden die Weise der Abgabe, die Bedingungen und die Frist für die Abgabe der Gebote angegeben. Bei einem entmaterialisierten öffentlichen Verkauf schlägt der Notar das Gut binnen einem Zeitraum von höchstens zehn Werktagen ab Ende der Gebotsabgabe zu. Die Zuschlagserteilung erfolgt an ein und demselben Tag durch die Online-Mitteilung des berücksichtigten Höchstgebots einerseits und durch die Erstellung einer Urkunde, durch die das berücksichtigte Höchstgebot sowie die Zustimmung des Antragstellers und des Ersteigerers festgestellt werden, andererseits.

In den Verkaufsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Zuschlagserteilung unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass der Ersteigerer eine Finanzierung erhält. In den Verkaufsbedingungen werden die Modalitäten dieser Bedingung festgelegt. Die Person, die den Kauf unter dieser aufschiebenden Bedingung getätigt hat, trägt, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, die Kosten, die im Hinblick auf eine Zuschlagserteilung innerhalb der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Grenzen entstanden sind.

Vor der Zuschlagserteilung kann der beurkundende Notar, gegebenenfalls nach Gutachten eines von ihm bestimmten Sachverständigen, die Höhe des Ausgangspreises festlegen.

Der Bieter, der zu Beginn der Sitzung als erstes Angebot einen Betrag vorschlägt, der dem Ausgangspreis entspricht oder ihn übersteigt, erhält eine Vergütung von einem Prozent seines ersten Angebots. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Wenn niemand den Betrag des Ausgangspreises bietet, schlägt der Notar ein erstes Angebot durch degressive Versteigerung vor, wonach der Verkauf im Wege der Versteigerung meistbietend fortgesetzt wird.

Wenn der beurkundende Notar keinen Ausgangspreis festsetzt, kann er dem ersten Bieter eine Prämie gewähren. Diese Prämie beträgt ein Prozent des gebotenen Betrags. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Die in den Absätzen 4 und 6 erwähnten Prämien werden als Gerichtskosten im Sinne von Artikel 17 des Hypothekengesetzes angesehen."

Art. 19 - In Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Juli 1998, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Mai 2000 und 13. Dezember 2005 und ersetzt durch das Gesetz vom 11. August 2017, wird § 2 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Alle Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, werden ausgesetzt. Dies gilt ebenfalls für Pfändungen, die vor der Annehmbarkeitsentscheidung durchgeführt wurden. Diese Pfändungen behalten jedoch ihre sichernde Wirkung.

Wenn jedoch der Tag des Zwangsverkaufs von gepfändeten beweglichen Gütern bereits vor dieser Entscheidung festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben worden ist, erfolgt dieser Verkauf für Rechnung der Masse. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben.

Wenn gleichfalls vor dieser Annehmbarkeitsentscheidung gegen einen Beschluss, der gemäß den Artikeln 1580, 1580bis und 1580ter erlassen wurde, kein in den Artikeln 1033 und 1034 erwähnter Einspruch mehr eingelegt werden kann, können Verkaufsverrichtungen infolge einer Immobilienvollstreckungspfändung für Rechnung der Masse fortgesetzt werden. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben, nachdem die eingetragenen Hypothekengläubiger, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger und der pfändende Gläubiger durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen wurden. Der Schuldner oder der Schuldenvermittler muss unverzüglich den Notar, der mit dem Verkauf des Gutes beauftragt ist, von seinem Vertagungs- oder Absetzungsantrag schriftlich in Kenntnis setzen. Ein solcher Antrag auf Vertagung oder Absetzung des Verkaufs ist nach einer gemäß Artikel 1582 erfolgten Anmahnung des Schuldners nicht mehr zulässig.

Bei Pfändung gegen mehrere Schuldner, von denen nur einer Anspruch auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erhalten hat, wird der Zwangsverkauf von Mobilien oder Immobilien gemäß den Regeln für Mobiliarpfändung beziehungsweise Immobilienpfändung fortgesetzt. Nach Bezahlung der Hypothekengläubiger und der besonders bevorrechtigten Gläubiger überweist der Notar gegebenenfalls den Restbetrag des Verkaufspreises, der dem Schuldner zukommt, an den Schuldenvermittler. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 vornimmt.

Für Personen, die eine persönliche Sicherheit bewilligt haben, um eine Schuld des Schuldners zu besichern, werden die Vollstreckungsmittel bis zur Homologierung des gütlichen Schuldenregelungsplans, bis zur Hinterlegung des in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokolls oder bis zur Ablehnung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Für Personen, die die in Artikel 1675/16bis § 2 erwähnte Erklärung hinterlegt haben, werden die Vollstreckungsverfahren ausgesetzt, bis der Richter über die Entlastung entschieden hat."

Art. 20 - [Abänderung des niederländischen Textes von Artikel 1675/14bis § 2 desselben Gesetzbuches]

(...)

KAPITEL 8 - Verschiedene Bestimmungen, Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 252 - In allen Artikeln des Gerichtsgesetzbuches und der Anlage zu diesem Gesetzbuch sowie aller anderen Gesetze werden die Begriffe "Handelsgericht" und "Handelsgerichte" jedes Mal durch die entsprechende Form der Begriffe "Unternehmensgericht" beziehungsweise "Unternehmensgerichte" ersetzt.

Art. 253 - In allen Artikeln des Gerichtsgesetzbuches und aller anderen Gesetze werden die Begriffe "Handelsrichter", "Handels- und Sozialrichter" und "Sozial- und Handelsgerichtsräte und -richter" jedes Mal durch die entsprechende Form der Begriffe "Unternehmensrichter", "Unternehmens- und Sozialrichter" beziehungsweise "Sozial- und Unternehmensgerichtsräte und -richter" ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. April 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS